

15.07.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A

zu **Punkt 5 b** der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der
Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**

A

1. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Artikel 2

Artikel 2 ist zu streichen; die Artikel 3 bis 6 werden Artikel 2 bis 5.

Begründung:

Das bisher geltende Schutzniveau, das durch die befristete Verordnung eingeführt worden ist, sollte fortbestehen. Die bisherige Fassung von § 1 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln sollte deshalb beibehalten werden.

B

2. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 15. JULI 1996